

39/BV/113/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Benutzungs- u. Entgeltordnung für das Bürgerhaus, das Sportlerheim, den Jugendclub und die Feuerwehrgebäude Groß Teetzleben

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Marco Schanne	<i>Datum</i> 29.08.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Groß Teetzleben (Entscheidung)	14.09.2022	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 1 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sind die Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften befugt, die Benutzungsbedingungen und das Benutzungsentgelt für ihre öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten.

Die bestehende Benutzungs- u. Entgeltordnung für die gemeindlichen Objekte wurde am 23.10.2019 beschlossen. Die letzte Kalkulation stammt allerdings aus dem Jahre 2011. Durch das Fachgebiet Finanzen wurde eine neue Gebührenkalkulation erstellt (39/BV/112/2022). Die Gemeinde Groß Teetzleben befindet sich in der Haushaltskonsolidierung, daher ist eine Anpassung/Erhöhung der Entgelte erforderlich.

Kalkuliert wurden so folgende Benutzungsentgelte:

Bürgerhaus

- Kleiner Saal 116,44 €
- Großer Saal 150,83 €
- Bürgerhaus komplett 170,40 €
- Jugendclub 71,16 €

Sportlerheim 137,83 €

Feuerwehrgerätehaus 113,02 €

Unterscheidungen zwischen Bürgern der Gemeinde und auswärtigen Bürgern dürfen nicht gemacht werden. Die Gemeindevertretung hat, gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, zu beschließen.

Die Personen die dem Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Groß Teetzleben beschließt die Benutzungs- u. Entgeltordnung für das:

Bürgerhaus

- Kleiner Saal	116,44 €
- Großer Saal	150,83 €
- Bürgerhaus komplett	170,40 €
- Jugendclub	71,16 €

Sportlerheim 137,83 €

Feuerwehrgerätehaus 113,02 €

und setzt damit die Maßnahme-Nr. 09/2022, aus dem Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Groß Teetzleben um. Sie tritt in Kraft ab dem 01.10.2022.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 39/1.1.4.01.43229 39/1.2.6.01.43229 39/3.6.6.00.43229 39/4.2.4.00.43229 Bezeichnung: Sonstige Entgelte		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto : Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	2022-08-29 9 Neu Benutzer- u. Engeltordn. Gr. Teetzleben Entwurf (PDF) öffentlich
2	2022-08-31 2022-08-29 Nutzungsvereinbarungen Gr. Teetzleben (PDF) öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus, dem Jugendclub, das Sportlerheim und das Feuerwehrgerätehaus Groß Teetzleben

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Groß Teetzleben vom 14.09.2022 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus, dem Jugendclub, das Sportlerheim und das Feuerwehrgerätehaus Groß Teetzleben erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Groß Teetzleben vermietet folgende Räumlichkeiten:

- kleiner Saal Bürgerhaus
- großer Saal Bürgerhaus
- Bürgerhaus komplett
- Jugendclub
- Sportlerheim
- Feuerwehrgerätehaus

§ 2 - Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten schriftlich zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

§ 3 - Benutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|---------------------------|----------|
| - kleiner Saal Bürgerhaus | 116,44 € |
| - großer Saal Bürgerhaus | 150,83 € |
| - Bürgerhaus komplett | 170,40 € |
| - Jugendclub | 71,16 € |
| - Sportlerheim | 137,83 € |
| - Feuerwehrgerätehaus | 113,02 € |

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer.

Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

§ 4 - Verhalten in den gemeindlichen Objekten

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden. Mobiliar und Geschirr wird nicht nach außerhalb verliehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt (gefegt und gewischt) zu übergeben.

Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

§ 5 - Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Groß Teetzleben für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der vermieteten Objekte die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Objekte entstehen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus, dem Jugendclub, das Sportlerheim und das Feuerwehrgerätehaus Groß Teetzleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Groß Teetzleben, 14.09.2022

Schwarz
Bürgermeister

Siegel

**Vereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses, des
Jugendclubs, des Sportlerheimes und des Feuerwehrgerätehauses Groß
Teetzleben**

zwischen der **Gemeinde Groß Teetzleben**
über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
(folgend Vermieter genannt)

und

.....

.....

.....

(folgend Mieter genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

Der Vermieter überlässt o. g. Mieter am

- kleiner Saal Bürgerhaus
- großer Saal Bürgerhaus
- Bürgerhaus komplett
- Jugendclub
- Sportlerheim
- Feuerwehrgerätehaus

Das Nutzungsentgelt in Höhe von € ist bis zum
auf folgendes Konto zu überweisen:

Amt Treptower Tollensewinkel
Deutsche Kreditbank Neubrandenburg
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99
SWIFT: BYLADEM1001

Verwendungszweck: 39/1.1.4.01.43229 + Name des o. g. Mieters (Bürgerhaus)
39/3.6.6.00.43229 + Name des o. g. Mieters (Jugendclub)
39/4.2.4.00.43229 + Name des o. g. Mieters (Sportlerheim)
39/1.2.6.01.43229 + Name des o. g. Mieters (Feuerwehrgerätehaus)

Der Mieter gewährleistet im Rahmen der Durchführung seiner Veranstaltung eine hohe Ordnung und Sicherheit im Nutzungsobjekt. Das Objekt ist nach Nutzung besenrein zu übergeben.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Dem Mieter wurde vor Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten des Bürgerhauses, des Jugendclubs, des Sportlerheimes und des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Groß Teetzleben zur Kenntnis gegeben. Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung hat sich der Mieter mit der Ordnung einverstanden erklärt.

Groß Teetzleben,

.....
Unterschrift Vermieter

.....
Unterschrift Mieter